

197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 1995

Regierungsvorlage

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande nach Art. 27 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Nr. wen-178/94

Verbalnote

Die Königlich Niederländische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich ihre Empfehlungen und beeckt sich vorzuschlagen, daß die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt wird, weiters, daß die Erklärungen und Vorbehalte, die im Verhältnis zwischen dem Königreich der Niederlande in bezug auf das Königreich in Europa und der Republik Österreich Anwendung finden, ebenso im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande in bezug auf die Niederländischen Antillen und Aruba Anwendung finden, und daß die vom Königreich der Niederlande bei der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Februar 1969 abgegebene und am 14. Oktober 1987 ergänzte Erklärung zu Artikel 6 und 21 auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend Anwendung finden soll, jedoch im Hinblick auf die Auslieferung niederländischer Staatsangehöriger nur, wenn das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Straßburg am 21. März 1983, auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend anwendbar wird.

Sofern dieser Vorschlag für die Republik Österreich annehmbar erscheint, beeckt sich die Botschaft weiters vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwort des Ministeriums eine Vereinbarung nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens begründen, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten wird, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Königlich Niederländische Botschaft benützt auch diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 22. Juli 1994

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Abteilung IV/1
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

2

197 der Beilagen

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 Zl. 302.84/19-IV.1/94

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Königlich Niederländischen Botschaft seine Empfehlungen und beeckt sich, den Empfang der geschätzten Verbalnote Nr. wen-178/94 vom 22. Juli 1994 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Königlich Niederländische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich ihre Empfehlungen und beeckt sich vorzuschlagen, daß die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt wird, weiters, daß die Erklärungen und Vorbehalte, die im Verhältnis zwischen dem Königreich der Niederlande in bezug auf das Königreich in Europa und der Republik Österreich Anwendung finden, ebenso im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande in bezug auf die Niederländischen Antillen und Aruba Anwendung finden, und daß die vom Königreich der Niederlande bei der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Februar 1969 abgegebene und am 14. Oktober 1987 ergänzte Erklärung zu Artikel 6 und 21 auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend Anwendung finden soll, jedoch im Hinblick auf die Auslieferung niederländischer Staatsangehöriger nur, wenn das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Straßburg am 21. März 1983, auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend anwendbar wird.

Sofern dieser Vorschlag für die Republik Österreich annehmbar erscheint, beeckt sich die Botschaft weiters vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwort des Ministeriums eine Vereinbarung nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens begründen, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten wird, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Königlich Niederländische Botschaft benützt auch diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten teilt der Botschaft mit, daß die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Königlich Niederländischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 28. Juli 1994

L.S.

An die
 Königlich Niederländische
 Botschaft

Wien

VORBLATT

Problem:

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, findet derzeit ausschließlich auf das Hoheitsgebiet des Königreiches der Niederlande in Europa Anwendung. Der Geltungsbereich soll nunmehr auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt werden, wobei die Erklärungen und Vorbehalte, die im Verhältnis zwischen den Niederlanden in bezug auf das Königreich in Europa und der Republik Österreich Anwendung finden, auch in bezug auf die Niederländischen Antillen und Aruba Anwendung finden sollen. Die vom Königreich der Niederlande bei der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Februar 1969 abgegebene und am 14. Oktober 1987 ergänzte Erklärung zu Artikel 6 und 21 soll auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend Anwendung finden, jedoch im Hinblick auf die Auslieferung niederländischer Staatsangehöriger nur, wenn das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend anwendbar wird.

Ziel:

Ermöglichung eines Auslieferungsverkehrs mit den Niederländischen Antillen und Aruba.

Inhalt:

Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Niederländischen Antillen und Aruba.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Niederländischen Antillen und Aruba steht mit den Regelungen und Zielsetzungen der EU nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBI. Nr. 320/1969) ist gemäß Artikel 29 Abs. 2 für die Republik Österreich am 19. August 1969 in Kraft getreten. Nach Artikel 27 Abs. 1 findet dieses Übereinkommen lediglich auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung. Die Niederlande haben zu dieser Gesetzesbestimmung den Vorbehalt abgegeben, daß in Anbetracht der Gleichheit, die vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes zwischen den Niederlanden, Surinam und den Niederländischen Antillen bestehe, der im Artikel 27 Abs. 1 dieses Übereinkommens verwendete Ausdruck „Heimatgebiete“ hinsichtlich des Königreiches der Niederlande seinen ursprünglichen Sinn verliere und daher mit Bezug auf das Königreich in der Bedeutung „Hoheitsgebiet in Europa“ zu verstehen sei.

Das Königreich der Niederlande hat nunmehr den Wunsch geäußert, einen Notenwechsel im Sinne des Artikel 27 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 durchzuführen, mit dem der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt werden soll. Auch die vom Königreich der Niederlande bei der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Februar 1969 abgegebene und am 14. Oktober 1987 ergänzte Erklärung zu Artikel 6 und 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 soll auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend Anwendung finden, jedoch im Hinblick auf die Auslieferung niederländischer Staatsangehöriger nur, wenn das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Straßburg am 21. März 1983, auch auf die Niederländischen Antillen und Aruba entsprechend anwendbar wird.

Nachdem das Einvernehmen über den Text eines solchen Notenwechsels hergestellt war, wurde er am 22. bzw. 28. Juli 1994 durch den österreichischen Außenminister und den niederländischen Botschafter in Wien durchgeführt.

Vom Standpunkt der österreichischen Rechtsordnung ist der Notenwechsel gesetzändernd; er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar; die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Notenwechsel wäre nach Genehmigung durch den Nationalrat vom Herrn Bundespräsidenten zu ratifizieren. Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.